OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607484/2/KHu**

Datum: **Linz, 16. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.5.2025, GZ: BHSD/924140019084/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens bleibt unverändert bei 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.5.2025 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Stunden) verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer des LKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.7.2024 aufgefordert worden sei, bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 27.4.2024 um 7:56 Uhr in B__, B141a, Strkm 2,017, Fahrtrichtung C__, gelenkt habe. Der Bf habe die Auskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Darüber hinaus wurde ein Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

2. Mit Eingabe vom 15.5.2025 erhob der Bf Beschwerde, in der auf einen Ablauf der Registrierung zur ID Austria verwies, wobei die Dokumente im Verfahren ausschließlich digital zugestellt worden seien. Eine Einsichtnahme sei ihm nicht möglich gewesen, wodurch sämtliche Fristen verstrichen seien. Dies erschiene bedenklich.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Mit Lenkererhebung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 29.7.2024 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert, bekanntzugeben, wer den LKW mit dem Kennzeichen aaa am 27.4.2024 um 7:56 Uhr in B__, B141a, Strkm 2,017, Fahrtrichtung C__, gelenkt habe.

Der Bf war zu diesem Zeitpunkt bei einem elektronischen Zustelldienst angemeldet. Die Zustellung erfolgte über den elektronischen Zustelldienst. Das Schreiben wurde ab dem 29.7.2024 über das Anzeigemodul <https://www.oesterreich.gv.at> zur Abholung bereitgehalten. Die erste Verständigung über die Bereithaltung erfolgte am 29.7.2024 um 18:30 Uhr; die zweite Verständigung erfolgte am 31.7.2024, 18:35 Uhr.

Beide Verständigungen wurden an die Verständigungsadresse aaa@aaa.at gesendet. Die Aufforderung zur Lenkerauskunft blieb bis zum Ablauf der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens unbeantwortet.

Die Behörde erhielt am 13.8.2024 den Zustellnachweis, aus dem sich Beginn (29.7.2024) und Ende der Abholfrist (13.8.2024, 24:00) sowie die beiden elektronischen Verständigungen ergeben; aus diesem Zustellnachweis ergibt sich ferner die Nichtabholung der Sendung.

1.2. Der Bf ist unbescholten. Dem behördlichen Straferkenntnis liegen folgende Schätzungen zugrunde: monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten. Der Bf hat keine gegenteiligen Angaben gemacht.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Akt. Eine konkrete gegenteilige Einlassung erfolgte seitens des Bf nicht. Auf sein Beschwerdevorbringen wird in der rechtlichen Begründung eingegangen.

3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 104/2018 lauten wie folgt:

> „§ 28b. Anmeldung zum und Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis
> (1) Die Anmeldung zum und die Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis sowie die Änderung der Teilnehmerdaten haben über das Anzeigemodul gemäß § 37b oder mit Zustimmung automatisiert über andere elektronische Verfahren zu erfolgen. Die Anmeldung gilt als Einwilligung zum Empfang von Zustellstücken in elektronischer Form. Für die Entgegennahme von Zustellungen mit Zustellnachweis oder nachweislichen Zusendungen hat die Anmeldung unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) zu erfolgen.
>
> § 35. Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst
> (1) Der im Auftrag der Behörde tätige Zustelldienst hat im Fall einer Zustellung mit Zustellnachweis bzw. nachweislichen Zusendung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 erster Satz die Daten gemäß § 29 Abs. 1 Z 6 an das Anzeigemodul zu übermitteln. Das Anzeigemodul hat den Empfänger unverzüglich davon zu verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Teilnehmerverzeichnis gemäß § 28b Abs. 1 Z 4 bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der frühesten Versendung maßgeblich. […]
> (2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 vierter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments kann ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und im Falle einer Zustellung mit Zustellnachweis oder einer nachweislichen Zusendung ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene Schnittstelle erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und dem Absender unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.
(4) Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und nach Ablauf weiterer acht Wochen zu löschen.
(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt jedenfalls mit seiner Abholung als zugestellt.
(6) Die Zustellung gilt als am ersten Werktag nach der Versendung der ersten elektronischen Verständigung bewirkt, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen nicht beim Empfänger eingelangt waren, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer elektronischen Verständigung folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.
(7) Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger 1. von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte oder 2. von diesen zwar Kenntnis hatte, aber während der Abholfrist von allen Abgabestellen (§ 2 Z 4) nicht bloß vorübergehend abwesend war, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an eine der Abgabestellen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das Dokument abgeholt werden könnte […]"

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 bzw. BGBl. I Nr. 35/2023 lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer 1. diesem Bundesgesetz oder […] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle

ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Die Lenkererhebung wurde dem Bf mittels elektronischem Zustelldienst zugestellt. Der Bf muss sich dafür zu einem früheren Zeitpunkt für den elektronischen Zustelldienst angemeldet haben. Der Bf wurde über die Hinterlegung des behördlichen Schriftstückes verständigt. Die Zustellung galt damit am 30.7.2024 als bewirkt; in diesem Moment begann auch die Frist für die Bekanntgabe des Lenkers zu laufen. Eine Mangelhaftigkeit des Zustellvorganges ist nicht ersichtlich und wurde – abgesehen vom Vorbringen des Bf zur abgelaufenen Registrierung bei ID Austria (siehe dazu sogleich) – vom Bf auch nicht vorgebracht. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht zu verantworten.

3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Dazu macht der Bf geltend, dass er vom Auskunftsbegehren keine Kenntnis hatte, was er mit dem Ablauf seines Zuganges zur ID Austria begründete. Dem ist entgegenzuhalten, dass man im Allgemeinen nicht verpflichtet ist, an einem elektronischen Zustelldienst teilzunehmen und eine elektronische Zustellung eine Anmeldung voraussetzt; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Teilnahme verpflichtend (etwa für Unternehmen, bei denen die Zustellung über das Unternehmensserviceportal USP erfolgt). Wenn man aber bei einem elektronischen Zugangsdienst teilnimmt, dann ist man verpflichtet, dafür zu sorgen, dass man auch den Zugang dazu hat. Auch ist darauf hinzuweisen, dass zwei Verständigungen mittels gewöhnlicher E-Mail erfolgen, wobei vom Bf nicht vorgebracht wurde und auch sonst nicht ersichtlich ist, dass er darauf zeitnah reagiert hätte (und etwa unverzüglich für die Erneuerung seines Zuganges gesorgt hätte). Ganz im Gegenteil bringt der Bf in seiner Beschwerde vor, dass die Gültigkeit seiner vorigen Registrierung „vor Monaten" ausgelaufen sei und dass es ihm offenbar über längere Zeit aus nicht näher konkretisierten „persönlichen und

beruflichen Gründen" nicht möglich gewesen wäre, eine Registrierungsstelle aufzusuchen. Das zeigt eine gewisse Sorglosigkeit im Umgang mit behördlichen Dokumenten auf. Die Übertretung ist daher dem Bf subjektiv vorwerfbar.

Der Vollständigkeit halber wird schließlich angemerkt, dass der absendenden Behörde zwar bekanntgegeben wird, dass eine Sendung nicht abgeholt wurde; die Gründe für die Nichtabholung sind der Behörde aber nicht bekannt. Da die Zustellwirkungen nach dem ZustG aber sowohl bei physischen nachweislichen Zustellungen als auch bei elektronischen nachweislichen Zustellungen unabhängig davon eintreten, ob eine Sendung tatsächlich abgeholt wird, durfte die Behörde grundsätzlich von einer rechtswirksamen Zustellung auszugehen.

4. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm. 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe beträgt bis zu sechs Wochen.

Die Verweigerung der Lenkerauskunft (oder deren verspätete oder unrichtige Erteilung) macht geordnete und zielführende Amtshandlungen unmöglich bzw. erschwert diese. Ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht schädigt in erheblichem Maß das Interesse an einer raschen Ermittlung des Lenkers und führt vielfach zu der Vereitelung der Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient. Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich.

Schon aus diesem Grund kommt eine bloße Ermahnung nicht in Betracht.

Die belangte Behörde hat ein Einkommen von 1.500 Euro pro Monat bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten geschätzt. Dem wurde nicht entgegengetreten.

Der Bf hat keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, was einen Milderungsgrund darstellt.

Die belangte Behörde hat die Geldstrafe mit 80 Euro festgesetzt. Diese Geldstrafe ist zwar im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens angesiedelt. Einzelfallbezogen erscheint jedoch aufgrund der Unbescholtenheit des Bf und der konkreten Umstände eine – geringfügig – niedrigere Geldstrafe ausreichend, um den Bf an die sorgfältigere Beachtung von behördlichen Schriftstücken und die künftige genaue Einhaltung der Verpflichtungen eines Zulassungsbesitzers zu erinnern. Auch kann bei Betrachtung der näheren Umstände des behördlichen Verfahrens, dem auch eine Bestrafung wegen des Grunddelikts zugrunde liegt (die Strafverfügung vom 25.11.2024 wurde vom Bf insoweit nicht beanstandet und ist daher rechtskräftig), konstatiert werden, dass eine Vereitelung der Strafverfolgung nicht eingetreten ist und daher keine ganz erhebliche Schädigung des durch § 103 Abs. 2 KFG geschützten Rechtsgutes eingetreten ist. Die Geldstrafe war daher auf 60 Euro herabzusetzen, wobei auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen war.

Da der Beitrag zum behördlichen Strafverfahren mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist (§ 64 Abs. 2 VStG), verblieb dieser unverändert.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Strafbemessung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie

haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer

.